Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 10. Donnerstag den 10. Januar 1889. 83. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das von der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig im Namen des Königlichen Ministeriums des Innern mittelst Decrets vom 4. Januar 1889 bestätigte Ortsstatut, nach welchem die Gemeinden Leipzig, Lindenau und beym. Plagwitz in Bezug auf die Ausübung des Schlachtzwanges zu einem Gemeindeverbande vereinigt werden, zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 4. Januar 1889.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Dr. Platzmann.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Dr. Kretzschmar, Ass.

Ia. 107.

Nachdem die Stadt Leipzig ein öffentliches Schlachthaus erbaut und solches den Gemeinden Lindenau und Plagwitz für die Benutzung durch ihre Bewohner unter denselben Bedingungen, wie solche für die Bewohner der Stadt Leipzig gelten, zur Verfügung gestellt, auch gleichzeitig sich bereit erklärt hat, zur Einführung des Schlachtzwanges auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betr., in Verbindung mit §. 23, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung für die Stadt Leipzig eine Vereinigung der Bezirke der beiden Landgemeinden Lindenau und Plagwitz mit dem der Stadt Leipzig nach §. 89 der Revidirten Landgemeindeordnung, bez. §. 7 der Revidirten Städteordnung einzugehen, so ist Solches Alles von den beiden Landgemeinden angenommen und von den drei betheiligten Gemeinden, soviel die Stadt Leipzig angeht, unter Zustimmung der Stadtverordneten mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, und soviel die Gemeinden Lindenau und Plagwitz angeht, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgendes

Ortsstatut

errichtet worden:

§. 1. Die Gemeinden Leipzig, Lindenau und Plagwitz werden in Bezug auf die Ausübung des Schlachtzwanges zu einem Gemeindeverbande vereinigt.

§. 2. Für den nach §. 1 gebildeten Gemeindeverband ist die Anlage neuer Privatschlächtereien von Erlaß dieses Statuts an untersagt.

§. 3. Durch weitere Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Leipzig und den Gemeinden Lindenau und Plagwitz kann auch die fernere Benutzung bestehender Privatschlächtereien in den letzteren Gemeinden untersagt werden.

Für diesen Fall werden im Voraus folgende Bestimmungen hiermit getroffen:

a. das Schlachten sämmtlicher Gattungen von Schlachtvieh einschließlich der Pferde, jede Verrichtung, welche damit im Zusammenhange steht, wie das Abhäuten, Entharren, Kaumeiden desselben — mit alleiniger Ausnahme des Entblutens der Kälber — das Entleeren und Reinigen der Eingeweide darf in dem nach §. 1 gebildeten Bezirke nur in dem der Stadt Leipzig gehörigen öffentlichen Schlachthause erfolgen.

b. alles nicht in diesem öffentlichen Schlachthause geschlachtete frische Fleisch, welches in den Gesammtbezirk der vertragschließenden Gemeinden von außen eingeführt wird, ist einer Untersuchung durch Thierärzte bez. Trichinenschauer zu unterziehen.

c. die Entschädigung der Privatschlächter für die entgehende fernere Benutzung ihrer Schlächtereien erfolgt nach den Bestimmungen von §. 7 des Ortsstatuts, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betr., vom 16. November 1882 und wird von der Stadt Leipzig gewährt; die Verwaltungsbehörde nach Punct 6 dieses genannten Paragraphen ist solchenfalls der Rath der Stadt Leipzig und richtet sich hiernach der Rechtsmittelzug.

§. 4. So lange das in §. 3 vorgesehene Verbot fernerer Benutzung der bestehenden Privatschlächtereien zum Schlachten von Thieren und die in §. 3b noch vorbehaltene Anordnung obligatorischer Fleischbeschau noch nicht durchgeführt sind, unterliegt das aus den Gemeindebezirken Lindenau und Plagwitz in den Stadtbezirk Leipzig eingeführte frische Fleisch den von der Stadt Leipzig für die Untersuchung frischen Fleisches getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen, die Regelung der obligatorischen Trichinenschau bleibt den Gemeinden Lindenau und Plagwitz nach den deshalb erlassenen allgemeinen Vorschriften überlassen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die durch gegenwärtiges Statut getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Die Ausübung der polizeilichen Befugnisse zur Durchführung des Schlachtzwanges verbleibt, abgesehen von dem §. 3 unter c. vorbehaltenen Falle, den nach der Revidirten Landgemeindeordnung in Lindenau und Plagwitz zuständigen Behörden.

Leipzig, Lindenau und Plagwitz, den 24. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten zu Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Schill.
L. S. Oberbürgermeister. L. S. Weber, Ass.

Der Gemeinderath zu Lindenau.
Hermann Curt,
L. S. Gem.-Vorstand.

Der Gemeinderath zu Plagwitz.
C. Tichorius,
L. S. Gem.-Vorstand.

Zu vorstehendem Ortsstatute, soweit dabei die Landgemeinden Lindenau und Plagwitz in Frage kommen und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, hat die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft mit dem ihr beigeordneten Bezirksausschusse

Genehmigung

ertheilt.

Königliche Amtshauptmannschaft Leipzig,
den 29. December 1888.
L. S. Dr. Platzmann.

Im Namen des Königlichen Ministeriums des Innern wird vorstehendes Ortsstatut andurch bestätigt und zu Urkund dessen gegenwärtiges

Decret

ertheilt.

Leipzig, am 4. Januar 1889.
L. S. Königliche Kreishauptmannschaft.
II. A. 21. von Ehrenstein.

Erstatteter Anzeige zufolge ist das für Alexander Ernst Robert Ludwig aus Gohlis unter Nr. 2065 von der Polizeiverwaltung zu Mühlhausen ausgefertigte Dienstbuch vor längerer Zeit in hiesiger Stadt verloren gegangen und im Auffindungsfalle an uns abzuliefern.

Leipzig, am 8. Januar 1889.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
V. 13. Breitschneider. Gymn.

Städtische Realschule
(Nordstraße 37).

Die Anmeldungen für die Uebernahme ersuche ich mir Mittwoch, den 16., und Donnerstag, den 17. Januar, Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr.

Das letzte Schulzeugniß (die Michaelisrecatur), das Taufzeugniß (der Geburtsschein) und der Impfschein sind vorzulegen.

Dr. H. Pfalz, Director.

Bekanntmachung,
die Anmeldung schulpflichtiger Kinder betr.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 26. April 1873 hat jedes Kind die Volksschule seines Aufenthaltsortes acht Jahre lang, vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre, ununterbrochen zu besuchen. Es sind daher zu Ostern d. J. diejenigen Kinder, welche bis dahin das sechste Lebensjahr vollenden, der Schule zuzuführen und es hat deren Anmeldung für sämmtliche hiesige Volksschulen, einschließlich der Schulen zu Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Auger-Crottendorf,

vom 14. bis 16. dieses Monats,

Vormittags 10 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 4 Uhr bei dem Director der Schule, welche die Kinder besuchen sollen, zu erfolgen. Dabei ist für jedes anzumeldende Kind ein Tauf- oder Geburtszeugniß, sowie ein Impfschein und von Seiten der keiner Religionsgesellschaft angehörenden Dissidenten eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, in welcher Religionslehre die Kinder unterrichtet werden sollen.

Sollen gebrechliche, kränkliche oder geistig unreife Kinder vom Besuche der Schule über das gesetzliche Eintrittsalter hinaus zurückgehalten werden, so ist die Genehmigung dazu bei dem Schulausschusse unter Beibringung ärztlichen Zeugnisses schriftlich nachzusuchen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, hat sich der gesetzlichen Maßnahmen zu gewärtigen.

Leipzig, am 3. Januar 1889.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Walter. Lehnert.

Nutzholzauction.

Freitag, den **11. Januar** 1889, sollen von Vormittags 9 Uhr an im **Forstreviere Connewitz** die in den Abth. 1, 2, 3 und 4, dem **Dölitzer Holze,** aufbereiteten **Nutzhölzer,** als:

ca. 190	Eichen-	Klötze	v. 21—110 cm	Mittenst.	a 2—10½ m	Länge	
„ 25	Weißbuchen-	„	„ 16— 31 „	„	„ 3— 4	„	„
„ 3	Ahorn-	„	„ 21— 23 „	„	„ 4— 5	„	„
„ 30	Eichen-	„	„ 19— 32 „	„	„ 4— 9	„	„
„ 40	Rüstern-	„	„ 18— 60 „	„	„ 2— 9	„	„
„ 15	Ellern-	„	„ 18— 21 „	„	„ 5— 7	„	„
„ 3	Pappeln-	„	„ 33— 59 „	„	„ 3— 6	„	„
„ 3	Kirschbaum-	„	„ 17— 22 „	„	„ 6— 7	„	„

ferner:

ca. 90 Eichen-
„ 36 Eichen-
„ 375 Rüstern- und
„ 2 Kirschbaum-
} Schirrhölzer,

sowie

ca. 80 Rm. **Weißbuchen-Rollen** von astreinen Stammenden und 3 m Länge und ca. 14 cm Durchmesser,

unter den öffentlich auszuhängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage im Dölitzer Holze auf der Kreuzung der Raschwitzer und Dölitzer Linie.

Leipzig, am 27. December 1888.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und das Verlegen von 2,00 m breiten Granitplatten längs des Grundstücks des Siechenhauses an dem Windmühlenwege und längs des Grundstücks Nr. 21 daselbst sollen an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und eine Zeichnung für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbauverwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

„Platten im Windmühlenwege"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 31. Januar 1889, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bietern, sowie das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 28. December 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 5164. Straßenbau-Deputation.

Handelsgebräuche der Leipziger Börse.

Zufolge Antrags der I. Abtheilung des Börsen-Vorstandes sind von der Handelskammer einige Abänderungen bez. Ergänzungen der Handelsgebräuche im Geschäft mit **Eisenbahn-, Bank- und Industrie-Actien,** durch welche diese Gebräuche mit denen der Berliner Börse in Einklang gebracht werden und welche, soweit es sich um die Art der Notirung handelt, schon mit dem 2. d. M. vorläufig in Kraft gesetzt sind, auf Grund von §. 16 der Börsen-Ordnung in Vorschlag gebracht, dergestalt, daß, wenn

bis zum 8. Februar d. J.

Einwendungen dagegen nicht erhoben werden, sie als geltender Handelsgebrauch zu betrachten sein würden. Das Nähere ist aus dem bezüglichen Börsen-Anhang zu ersehen.

Leipzig, den 8. Januar 1889.

Die Handelskammer.
Dr. Gensel, S.

Nichtamtlicher Theil.

Rußland und Oesterreich.

Aus Wien kommt die erfreuliche Botschaft, daß dort eine Abordnung des in Warschau stationirten Kekcheim'schen Garde-Grenadier-Regiments eingetroffen ist, um den Kaiser Franz Joseph, welcher seit seiner Thronbesteigung Oberstinhaber dieses Regiments ist, zum vierzigjährigen Regierungsjubiläum zu beglückwünschen. Man könnte in dieser Aufmerksamkeit lediglich einen Act militairischer Observanz erblicken, wenn man nicht wüßte, welch großen Werth Kaiser Wilhelm I. stets auf seine Beziehungen zum russischen Kaiserregiment gelegt hat und mit welcher Herzlichkeit und Innigkeit die Vertreter desselben bei festlichen Gelegenheiten in Berlin stets empfangen worden sind, das letzte Mal zum 90. Geburtstage des Kaisers. Auch Kaiser Franz Joseph ist über die Ankunft einer Abordnung seines russischen Regiments hocherfreut gewesen, wie die Abhaltung durch Hofequipagen und die bald nachher erfolgte Audienz für die Vertreter des Regiments beweist. Aber damit ist die Sache nicht abgethan, sondern man darf mit vollem Recht behaupten, daß die Abordnung des Kekcheim'schen Regiments nicht in Wien erschienen wäre, wenn nicht die Beziehungen zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn gegenwärtig gut wären und nichts mehr von der Spannung verriethen, welche noch im vorigen Jahre zwischen beiden Großmächten bestand.

Eine bulgarische Frage giebt es heute nur noch im theoretischen Sinne, praktisch hat sie ihre Bedeutung verloren und könnte sie erst wieder erlangen, wenn Rußland auf seine früheren Anträge wegen Beseitigung des Prinzen Ferdinand von Coburg von seiner Stellung als Fürst von Bulgarien zurückkäme. Es ist jetzt stillschweigendes Uebereinkommen, daß man Bulgarien seinem Schicksal überläßt und sich so lange nicht in die Entwickelung seiner innern Verhältnisse einmischt, als das Land selbst dazu keine Veranlassung giebt, durch Beunruhigung der Nachbarstaaten oder durch revolutionaire Bewegungen, welche Gegenmaßregeln nöthig machen würden. Ob die Stellung des Prinzen Ferdinand darum als fest anzusehen ist, läßt sich weder bejahen, noch verneinen, sicher ist nur, daß er trotz der mangelnden Bestätigung durch die Unterzeichner des Berliner Friedensvertrages als Fürst von Bulgarien regiert, und daß es ihm sogar gelungen ist, über schwierige Verhältnisse anscheinend leicht hinwegzukommen. In der neuesten Zeit hat ein theilweiser Ministerwechsel stattgefunden, Natschewitsch und Stoilow, der Finanzminister und der Justizminister, haben anderen Personen Platz gemacht, und was noch wichtiger erscheint: Major Popow, der seiner militairischen Ehren beraubte, ist durch die Sobranje auf Antrag des Ministerpräsidenten Stambulow in den früheren Stand wieder eingesetzt worden, die Folgen der gegen ihn erhobenen Anklage sind glücklich überwunden. Das ist ein Erfolg, auf welchen Prinz Ferdinand ganz besonders stolz sein darf und welcher ihm beweist, daß die Mehrheit des Volkes auch in dieser wichtigen Angelegenheit auf seiner Seite steht, wenn es auch an Feinden und Neidern des verdienten Freundes des Fürsten Alexander, Majors Popow, nicht fehlt. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist es auch, daß durch die Rehabilitirung Popow's die Solidarität zwischen der Regierung des Fürsten Alexander und des jetzigen Regenten von Bulgarien hergestellt ist. Es war bekanntlich früher wiederholt angedeutet worden, daß schon zur Zeit der Regierung des Fürsten Alexander ein gespanntes Verhältniß zwischen ihm und dem Prinzen Ferdinand bestanden habe, weil dieser sich darauf Hoffnung gemacht habe, unter sich darbietenden günstigen Umständen der Nachfolger Alexander's zu werden. Das sind ebenso tendenziöse Erfindungen gewesen wie der Briefwechsel zwischen dem Prinzen Ferdinand und der Gräfin von Flandern; heute spricht kein Mensch mehr davon, höchstens einige bulgarische Streber suchen daraus noch Capital für ihre Zwecke zu schlagen. Es ist jetzt der Zustand eingetreten, welchen man als Bezeichnung der bulgarischen Frage bezeichnet hat, wir möchten dagegen vorschlagen, ihn als allmälige Ueberleitung aus dem unsertigen in den gesetzlichen Zustand anzuerkennen. Die Vereinigung von Nord- und Südbulgarien ist jetzt thatsächlich eingetreten, wenn auch das Verhältniß Ostrumeliens zur Türkei noch der festen Regelung bedarf. Prinz Ferdinand waltet auch als Generalgouverneur Ostrumeliens, obwohl er nicht von der Türkei dazu ernannt ist, die Türkei läßt ihn ruhig gewähren und erhebt auch keinen Einspruch gegen die Theilnahme der ostrumelischen Abgeordneten an den Sitzungen der Sobranje. Man kann nicht in Abrede stellen, daß ein so ruhiger Verlauf der Entwickelung Bulgariens noch vor einem Jahre nicht erwartet werden konnte.

Auch die serbische Angelegenheit hat eine überraschend günstige Wendung genommen durch die Annahme des vom König vorgelegten Verfassungsentwurfs durch die große Skupschtina mit einer der Einstimmigkeit nahe kommenden Stimmenzahl — 494 gegen 73 Stimmen bei Stimmenthaltung von 17 und Abwesenheit von 3 Abgeordneten. Die Hoffnung des Königs, daß er nach dieser Abstimmung dereinst seinem Sohne werde ein geordnetes Staatswesen hinterlassen können, erscheint nicht unbegründet, obgleich damit noch lange nicht alle Hindernisse überwunden sind, welche der Befestigung des serbischen Staatswesens entgegenstehen. Es ist aber unzweifelhaft, daß Serbien durch die Annahme der neuen Verfassung einen weiteren Schritt zur Unabhängigkeit vom Einfluß Rußlands zurückgelegt hat. Die Königin Natalie hat sich bei dem Scheidungsspruch der Kirchenbehörde beruhigt und wird ihren dauernden Aufenthalt in Rußland nehmen; bei ihrer bekannten Sinnesart ist jedoch nicht darauf zu bauen, daß sie schon auf alle Hoffnungen, ihren verlorenen Einfluß auf die Leitung der Geschicke des Landes wieder zu gewinnen, verzichtet hat. Aber erst wenn ihr Sohn den Thron Serbiens befestigt, könnten diese Hoffnungen Gehalt gewinnen.

Serbien ist nach seiner geographischen Lage und nach dem bisherigen Gange seiner Entwickelung auf die Freundschaft mit Oesterreich angewiesen. Diese Freundschaft hat sich im November 1885 in dem Grade bewährt, daß dem Fürsten Alexander von Bulgarien vom Vertreter Oesterreichs in Serbien, Grafen Khevenhüller Metsch, angekündigt wurde, er werde bei weiterem Vormarsch auf österreichische Truppen stoßen. Dadurch wurde Serbien aus einer höchst gefahrdrohenden Lage befreit und Fürst Alexander zum Rückzuge genöthigt, während er im Begriff war, durch den Einmarsch in Belgrad seinen Siegeszug zu krönen.

Die Lage hat sich seitdem so gründlich verändert, daß diese Thatsachen schon beinahe in Vergessenheit gerathen sind, aber sie haben sehr erheblich zur Bildung der neuen Lage mitgewirkt, der österreichische Einfluß auf der Balkanhalbinsel ist dadurch so weit gewachsen, daß er den russischen theilweise vermindert hat, und wenn heute ein nahezu freundschaftliches Verhältniß zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn besteht, so ist dasselbe in erster Linie der Besonnenheit und Festigkeit zu verdanken, mit welcher Oesterreich-Ungarn den russischen Anmaßungen auf der Balkanhalbinsel entgegengetreten ist. *

Leipzig, 10. Januar.

* Dem Berliner Magistrat sind von Ihrem Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin, sowie von Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta folgende Handschreiben zugegangen:

Der Beginn eines neuen Jahres hat dem Magistrate Meiner Haupt- und Residenzstadt Anlaß gegeben, Mich durch freundliche Glückwünsche für die Zukunft zu erfreuen. Von Herzen danke Ich für diesen erneuten Ausdruck treuer Gesinnung, indem Ich zugleich die Hoffnung und den Wunsch ausspreche, daß die großartige Entwickelung Berlins auf allen Gebieten des städtischen Lebens, die Ich mit lebhaftem Interesse verfolge, unter Gottes gnädigem Schutze gedeihlich fortschreiten möge.

Berlin, 1. Januar 1889. gez. Wilhelm, R.

Der Empfang der Mir vom Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Berlin zum Jahreswechsel dargebrachten guten Wünsche hat Mich lebhaft erfreut.

Der Rückblick auf die erschütternden Verluste des verflossenen Jahres bewegt uns heute mit erneuter Frische und bestätigt uns das Bewußtsein, daß die Pflege der Erinnerung an die heimgegangenen großen Kaiser für alle Zeiten uns als theures Vermächtniß und schönes Vorrecht bleibt. Mit Meinem Danke verbinde Ich die Versicherung warmer Theilnahme für das fernere Gedeihen des großen hiesigen Gemeinwesens. Das fortgesetzte Wachsthum der Stadt und der andauernde Zuzug fremder Elemente haben unvermeidliche Nothstände im Gefolge, in deren Bekämpfung Ich eine der vornehmsten Aufgaben der Zukunft erblicke. Es wird Mich freuen, auch im neuen Jahre den Werken barmherziger Nächstenliebe Mein herzliches Interesse zuzuwenden und alle diejenigen Bestrebungen zu unterstützen, welche auf die Linderung geistiger oder körperlicher Noth gerichtet sind.

Berlin, 1. Januar 1889.

gez. Augusta Victoria, Kaiserin und Königin.

In den zum Neujahrstage an Mich gerichteten Worten des Magistrats liegt die warme Theilnahme an den Verlusten des vergangenen, die bestimmte Zuversicht auf den Schutz und Frieden des beginnenden Jahres. Ich spreche für diese Mir und den Meinigen kundgegebene Gesinnung Meinen aufrichtigen Dank aus. Die schmerzlichen Eindrücke dieser Jahreswende sind gemildert durch die Liebeszeichen, die Mir zu Theil werden und der Verehrung eines Andenkens gelten, dessen reicher Segen dauernd ruhen möge auf der Zukunft unseres Vaterlandes.

Berlin, 2. Januar 1889. gez. Auguste.

* In der Erzählung der „Kreuzzeitung", daß Herr von Puttkamer s. Z. entlassen worden sei, um Herrn von Bennigsen als Minister des Innern Platz zu machen, bemerkt die „Post", daß nach ihren zuverlässigen Informationen diese Geschichte unbegründet ist. Die „National-liberale Correspondenz" kann diese Informationen der „Post" nach den ihrigen nur bestätigen.

* In der ultramontanen Presse spielt gegenwärtig die Verwendung der angesammelten Sperrgelder in der Höhe von etwa 16 Millionen Mark eine große Rolle und es werden verschiedenartige Vorschläge in dieser Beziehung gemacht. Die preußische Regierung soll einen Gesetzentwurf an den Landtag vorbereiten, und man wird abwarten müssen, welcherlei Vorschläge sie machen wird. Daß diese Gelder zu katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden, mag man als eine Sache der Billigkeit anerkennen. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu ist freilich nicht vorhanden. Das Sperrgesetz vom 22. April 1875 bestimmt ganz allgemein: „Ueber die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten des allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten." Indessen, wenn man die Verwendbarkeit zu katholisch-kirchlichen Zwecken als billig zugestehen will, so wird doch entschieden Vorsorge getroffen werden müssen, daß die Gelder nicht zu ultramontanen Agitationszwecken verbraucht werden. In einzelnen der in den klerikalen Blättern enthaltenen Verwendungsvorschläge ist eine genügende Sicherheit dagegen keineswegs gegeben.

* * *

* Die Wiener Blätter ergehen sich in den seltsamsten Vermuthungen über die Affaire Marier. Die „Neue Freie Presse" behauptet, in England herrsche eine Erbitterung gegen Deutschland, die in Berlin unangenehm berühren müsse. Die „Deutsche Zeitung" glaubt, Marier könne immerhin subjectiv unschuldig sein, sei aber gleichwohl mit gutem Bedacht in seinen Aeußerungen über das Ziel hinausgegangen, um den englischen Hof vor einer heillosen Compromittirung zu retten und den schweren Schuldverdacht von den eigentlich Schuldigen auf sich abzulenken. In diesem Falle hätte man in Marier einen Mann von antiker Selbstverleugnung zu erblicken, während er im gegentheiligen Falle ein Verräther niedrigster Art wäre. In unterrichteten Kreisen in Wien legt man diesen Vermuthungen keine Bedeutung bei, man hält überhaupt die Affaire für abgethan und wird in dieser Meinung durch vertrauenswürdige Nachrichten aus Berlin bestärkt.

* Der Erlaß des ungarischen Unterrichts-Ministers Grafen Csaky, mit welchem in strenger Weise der Unterricht in der deutschen Sprache in den Mittelschulen angeordnet, bezw. eingeschärft wird, daß dieser Unterricht auf das Sorgsamste und in ausgiebigerem Maße als bisher zu pflegen und bei demselben in den höheren Classen die deutsche Sprache selbst als Unterrichtssprache zu dienen habe, hat begreiflicherweise in Ungarn eine große Wirkung hervorgerufen. Der Erlaß wird von den oppositionellen Blättern auf das Lebhafteste bekämpft, jedoch von der Mehrzahl der ungarischen Organe gebilligt. Im Ganzen und Großen macht die Art und Weise, wie die Sache in Ungarn behandelt wird, sowie das Auftreten des Grafen Csaky überhaupt einen günstigen Eindruck. Der Vorgang hat freilich mit der Nationalitätenfrage und auch mit der Stellung der Deutschen in Ungarn gar nichts zu schaffen, und die Zustimmung, die der Erlaß erfährt, erklärt sich vielmehr daraus, daß man in Ungarn die Magyarisirung des Landes schon als soweit durchgeführt und gefestigt betrachtet, daß man für die nationale Sache daraus, daß der Jugend die Erlernung der deutschen Sprache auferlegt wird, ebenso wenig eine Befürchtung schöpfen zu müssen glaubt, als wenn die Erlernung einer anderen fremden Culturesprache angeordnet worden wäre. Gleichwohl kann man damit zufrieden sein, daß von Regierungs wegen in solcher Weise die Achtung vor dem deutschen Culturelemente an den Tag gelegt und die Nothwendigkeit empfunden wird, dafür zu sorgen, daß das Gebiet der deutschen Wissenschaft der ungarischen Nation erschlossen werde. Graf Csaky verfolgt mit seinem Auftreten nur den Weg, den sein Vorgänger, Herr Trefort, der ein Schüler deutscher Bildung und Wissenschaft gewesen und dies durch seine Schriften bekundete, gewandelt ist. Es gereicht aber dem ungarischen Grafen, der jetzt das Unterrichtsportefeuille inne hat, zur Ehre, daß er sich in solcher Weise entschließen zeigt, den Principien seines Vorgängers zu huldigen. Von höchster Wichtigkeit ist der Erlaß des Grafen Csaky mit Rücksicht auf die Armee, und es ist unzweifelhaft, daß der Kriegsverwaltung durch diesen Erlaß auch bezüglich der Durchführung des Wehrgesetzes ein großer Dienst erwiesen wird. Denn es wird hierdurch vorgesorgt, daß wenigstens die aus den Mittelschulen hervorgehenden Aspiranten für Officiersstellen der bei den Officiersprüfungen an sie zu stellenden Forderung, der deutschen Sprache mächtig zu sein, nachkommen werden können und müssen.